

isoliert und seine Einflußnahme auf das gesellschaftliche Leben in der Deutschen Demokratischen Republik auch in sonstiger Weise ausgeschaltet oder eingeschränkt wird oder aber — in ganz besonders schweren Fällen — daß er durch Vernichtung seiner physischen Existenz *unschädlich gemacht* wird. Außerdem hat dieses Strafziel zum Inhalt, daß mit der Strafe gleichzeitig auch andere der volksdemokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung feindlich gegenüberstehende Elemente von der Begehung oder Fortsetzung ähnlicher Verbrechen *abgeschreckt* werden.

Daraus ergibt sich, daß die für solche gefährlichen Verbrechen gegen die sozialen Grundlagen der volksdemokratischen Ordnung gesetzlich angedrohten und im konkreten Fall verhängten Strafen in ihrer *Art* und ihrem *Ausmaß* zur Realisierung dieses Strafzieles (das man schlagwortartig — aber auch nur in diesem Sinne — als „Unschädlichmachung“ und „Abschreckung“ charakterisieren kann) geeignet sein müssen. Das geltende Strafsystem stellt als Hauptstrafen vor allem die länger währende und die lebenslange Freiheitsentziehung (d. h. also insbesondere die Zuchthausstrafe) und — bei Verbrechen, die für die Lebensinteressen des werktätigen Volkes und des einzelnen Bürgers in höchstem Maße gefährlich sind — auch die Todesstrafe zur Verfügung. Als Zusatzstrafen dienen diesem Ziel vor allem die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte in Gestalt der „Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte“ im Sinne der §§ 32 ff. StGB sowie des Entzuges einzelner staatsbürgerlicher Rechte (vgl. z. B. Art. 6 Abs. 3 der Verfassung und § 9 Friedensschutzgesetz) und die (völlige oder teilweise) Vermögensentziehung, die nach dem gegenwärtigen Rechtszustand jedoch nur bei einzelnen Verbrechen zulässig ist.¹⁴

Das repressive Ziel der Strafe in der Deutschen Demokratischen Republik ergibt sich unmittelbar aus der Gesetzmäßigkeit des Klassenkampfes, der sich in unserer Republik zwischen den siegreichen Werktätigen als den Trägern des gesellschaftlichen Fortschritts auf der einen und den entmachteten imperialistischen und junkerlichen Kräften und den sich in ihrem ideologischen Schlepptau befindenden und moralisch verkommenen Elementen als den Vertretern des gesellschaftlichen Rückschritts auf der anderen Seite vollzieht und in seiner Intensität sowie seinen Erscheinungsformen ständig Veränderungen unterliegt.

¹⁴ Im einzelnen s. S. 592 f. dieses Lehrbuches.